



Satzung des Kunstvereins Schieder-Schwalenberg

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.09.1992
mit den auf der Mitgliederversammlung am 16.05.2001 beschlossenen Änderungen)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Kunstverein Schieder-Schwalenberg“

und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Blomberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Schieder-Schwalenberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, die Existenz von Kunst, Künstlern und Künstlerinnen in Lippe sichern zu helfen und weiter zu fördern. Das allgemeine Bewusstsein der Bedeutung von Kunst vor Ort für die Kultur soll durch die Vermittlung von Bildungs- und Begegnungsangeboten gestärkt werden. Hierzu soll das Zusammenwirken von Kunstschaaffenden aus der Region, der in der kulturellen Bildung Tätigen und der an der Förderung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur interessierten Kräfte organisiert und koordiniert werden.

Der Verein strebt an, seine Aufgaben insbesondere zu erfüllen durch:

- die Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Modellvorhaben im Bereich der kulturellen Bildung
- die Fort- und Weiterbildung der an diesen Tätigkeitsbereichen interessierten Personen
- die Förderung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches mit Einrichtungen gleicher Zielsetzungen
- den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen der kulturellen Bildung
- die Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung des Vereins

Maßnahmen des Vereinszweckes sind, soweit die Malerstadt Schwalenberg berührt ist, in Übereinstimmung mit der Stadt Schieder-Schwalenberg und dem Landesverband Lippe durchzuführen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit richtet sich ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützt. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangt wird.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die gesetzlichen Regelungen nichts anderes vorschreiben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

7. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

den zwei Vorsitzenden,
dem erweiterten Vorstand:
dem / der Geschäftsführer / in
dem / der Kassenwart / in

Der Bürgermeister kann beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden vertreten, wobei jeder der Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt ist. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift eines der Vorsitzenden.

8. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schieder-Schwalenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, insbesondere kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

- eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Blomberg am 17.05.1993 unter VR 337
- Änderungseintrag in das Vereinsregister am 28.03.2011